

Münsterplatz 3a
3011 Bern

Auszug aus dem SCHUTZBESCHLUSS

NSG Nr. 245

Naturschutzgebiet „HEUSTRICH“

Gemeinden Aeschi bei Spiez, Reichenbach im Kandertal, Wimmis

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992, Art. 5 Abs. 1 und 8 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung vom 15. Juni 2001, Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 36 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das Auengebiet „Heustrich“ linksseitig der Kander zwischen Bүүschzűndli und Heustrich Allmetli sowie das rechts der Kander unterhalb der Umfahrung Heustrich gelegene Amphibienlaichgebiet „Sumpf unterhalb Station Heustrich“ werden unter den Schutz des Kantons gestellt.



II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
- die ungeschmälerte Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Auenlebensräume und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung;
 - die Erhaltung und Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der Amphibienpopulationen;
 - die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldbestände und weiterer auentypischen Standorte und
 - die Erhaltung und Förderung einer auentypischen Gewässer- und Geschiebedynamik.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 5'000 vom 27. September 2007 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Aeschi bei Spiez:

- Grundbuchblätter Nrn. (ganz): 348, 804, 1102
- Grundbuchblätter Nrn. (teilweise): 532, 815, 1085, 1086, 1087

Gemeinde Reichenbach im Kandertal:

- Grundbuchblatt Nr. (ganz): 2063
- Grundbuchblätter Nrn. (teilweise): 107.08, 322, 720, 1165, 1173, 1196, 1558, 1791, 1814, 2058, 2062

Gemeinde Wimmis:

- Grundbuchblätter Nrn. (ganz): 9, 623, 955
- Grundbuchblätter Nrn. (teilweise): 86, 93, 173, 256, 753, 911

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - c) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen sowie die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - d) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen;
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - f) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - g) das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen;
 - h) das Reiten und Radfahren ausserhalb der befestigten Wege;
 - i) das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
 - j) das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;
 - k) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - l) das Aussetzen von Tieren;
 - m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - n) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - o) das Anpflanzen von nicht einheimischen sowie von standortfremden Arten und
 - p) das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln und Düngern.
5. Zum Schutz besonders gefährdeter Arten kann das Naturschutzinspektorat innerhalb des Schutzperimeters temporäre Ruhezone bezeichnen. Diese werden im Gelände signalisiert und die Bevölkerung mit gezielter Information zu entsprechendem Verhalten angehalten.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziele entsprechen nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Naturschutzinspektorat;
 - c) die naturnahe forstliche Nutzung nach Waldgesetz der Wälder ohne Bewirtschaftungsverträge;
 - d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Bewirtschaftungsvertrag mit dem Naturschutzinspektorat;
 - e) der Gewässerunterhalt und Wasserbau nach Wasserbaugesetz, soweit diese mit den Zielen der Auenverordnung vereinbar sind;
 - f) Benützung und Unterhalt bestehender, bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
 - g) die Sicherheitsholzerei entlang der BLS Infrastrukturen und
 - h) motorisierter Zubringerdienst auf den bezeichneten Wegen.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. In der Gemeinde Reichenbach wird das durch den RRB 4418 vom 14. Juli 1961 festgelegte Nutzungsrecht der Anstösser auf der Parzelle 2058 aufgehoben.
11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern von Frutigen und Niedersimmental zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieses Schutzbeschlusses im Amtsblatt des Kantons Bern und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird der Schutzbeschluss in Kraft treten.

Bern, 10. Dezember 2009

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat